



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang	Potsdam, den 8. August 2001	Nummer 32
---------------------	------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Änderung der Allgemeinen Beflaggungstage im Land Brandenburg	554
Ministerium der Finanzen	
Euro-Umstellung in besoldungs-, reisekosten- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften sowie in den Vorschussrichtlinien	554
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Richtlinien für die Anerkennung als „andere Stelle“ nach § 68 Fahrerlaubnis-Verordnung	558
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP)	562
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 32/2001	

Änderung der Allgemeinen Beflaggungstage im Land Brandenburg

Runderlass des Ministeriums des Innern
Vom 16. Juli 2001

- Der Runderlass über die Allgemeinen Beflaggungstage im Land Brandenburg vom 22. März 2000 (ABl. S. 206) wird unter Nummer 1 Buchstabe g wie folgt geändert:

“g) am Tag der Heimat (1. Sonntag im September),“.

- Nach einer Information des Bundesministeriums des Innern hat der Bund der Vertriebenen mitgeteilt, den Tag der Heimat grundsätzlich am 1. Sonntag im September eines jeden Jahres zu begehen. Davon abweichend schließt der Bund der Vertriebenen Terminverschiebungen nicht aus. Das Ministerium des Innern wird bei Abweichungen von der genannten Regelung durch Einzelerlass den jeweiligen Tag der Beflaggung im Amtsblatt für Brandenburg anordnen.
- Im Jahr 2001 wird der Tag der Heimat am Samstag, dem **1. September 2001**, begangen.
- Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Euro-Umstellung in besoldungs-, reisekosten- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften sowie in den Vorschussrichtlinien

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 15.3-0139-01-7-02 -
Vom 6. Juli 2001

I. Allgemeines

Am 1. Januar 2002 wird der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in der Bundesrepublik Deutschland. Die Deutsche Mark - DM - fällt zu diesem Zeitpunkt weg und es findet die rechtliche Vollumstellung auf den Euro - € - (Untereinheit Cent) statt. In sämtlichen Rechtsakten gelten ohne weitere Bezugnahmen auf die nationale Währung bzw. Geldbeträge in nationaler Währung als Bezugnahmen auf den Euro bzw. Euro-Beträge. Für Geldbeträge geschieht dies in der Bundesrepublik Deutschland unter Verwendung des Umrechnungskurses von

1,95583 DM für 1 Euro,

der in der Euro-Verordnung III festgelegt wurde.

Die bei der Umrechnung zwischen dem Euro und der Deutschen Mark zu beachtenden Umrechnungs- und Rundungsregeln sind in den Artikeln 4 und 5 der Euro-Verordnung I festgelegt. Danach ist bei Umrechnung von DM in Euro auf den nächstliegen-

den Cent auf- oder abzurunden (DM-Betrag dividiert durch 1,95583). Bei Ergebnissen von 1, 2, 3 oder 4 bei der **dritten** Nachkommastelle ist abzurunden, bei Ergebnissen von 5, 6, 7, 8 oder 9 ist aufzurunden.

Beispiel: a) 100 DM/1,95583 = 51,129 Euro aufgerundet:
51,13 Euro,
b) 110 DM/1,95583 = 56,242 Euro abgerundet:
56,24 Euro.

Eine gesonderte Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber ist nicht erforderlich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder brauchen ebenso wenig geändert zu werden wie kommunale Satzungen, sonstige Vorschriften und Erlasse. Unbeschadet der unmittelbaren Wirkung der europäischen Verordnungen werden zur Rechtsklarheit für den Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes auf Deutsche Mark lautende dienstrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet des Besoldungs-, Reisekosten- und Umzugskostenrechts sowie des Fürsorgerechts nachstehend mit Euro-Beträgen bekannt gemacht, die mit Wirkung vom 1. Januar 2002 anzuwenden sind:

II. Besoldungsrecht

1. Bundesbesoldungsgesetz - BBesG -

- Die Euro-Beträge der Grundgehaltssätze der Bundesbesoldungsordnungen A, B, C und R, des Familienzuschlages, des Auslandszuschlages, der Amts- und Stellenzulagen, der Zulagen und Vergütungen sowie des Anwärtergrundbetrages sind in den ab dem 1. Januar 2002 geltenden Anlagen IV bis IX des Bundesbesoldungsgesetzes (BGBl. 2001 I S. 648) bekannt gemacht.
- Die Euro-Beträge der Sätze der Mehrarbeitsvergütung und bestimmter Erschwerniszulagen nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 (BBVAnpG-2000) sind dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 11. Mai 2001 - 15.4-2000-19 - zu entnehmen (im Amtsblatt nicht veröffentlicht).
- In der auf Grund des § 78 BBesG erlassenen Verordnung des Landes Brandenburg über Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen (Lehrkräftezulagenverordnung - LZV -) vom 21. Februar 2000 (GVBl. II S. 61) wird entsprechend der eingangs genannten centgenauen Umrechnung in § 1 Abs. 2 LZV
 - die Angabe „150 DM“ durch die Angabe „76,69 Euro“ und
 - die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „51,13 Euro“

ersetzt. Die Währungsumstellung wird bei der nächsten Änderung der LZV berücksichtigt.

2. Brandenburgisches Besoldungsgesetz - BbgBesG -

In der Anlage 2 zum BbgBesG gelten entsprechend der Anlage IX des BBesG folgende Euro-Beträge der Zulagen **-Monatsbeträge-** (Stand der Besoldung: 1. Januar 2002):

- nach Fußnote 4, Buchstaben c und d zu Besoldungsgruppe A 12 126,64 Euro,
- nach Fußnote 5, Absatz 2 zu Besoldungsgruppe A 12 126,64 Euro,
- nach Fußnote 6 zu Besoldungsgruppe A 13 151,91 Euro,
- nach Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe A 14 151,91 Euro,
- nach Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 14 151,91 Euro,
- nach Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe A 15 151,91 Euro.

III. Bundesreisekostengesetz - BRKG -

Die Reisekostenvergütung für eine im Jahr 2001 durchgeführte Dienstreise, die erst im Jahr 2002 abgerechnet wird, erfolgt nach den im Jahre 2001 geltenden DM-Beträgen. Erst nach Feststellung der DM-Gesamtsumme ist diese centgenau umzurechnen.

1. Wegstrecken-/Mitnahmeentschädigung nach § 6 BRKG und der Verordnung zu § 6 Abs. 2 BRKG

Tabelle zur Währungsumstellung

Einzelregelung im BRKG	Betrag in DM	Betrag in Euro
§ 6 Abs. 1	0,20	0,10
	0,26	0,13
	0,31	0,16
	0,43	0,22
Verordnung zu § 6 Abs. 2:		
§ 1 Abs. 1	0,20	0,10
	0,34	0,17
	0,46	0,24
	0,27	0,14
	0,58	0,30
	0,43	0,22
§ 6 Abs. 3	0,03	0,02
	0,02	0,01
§ 6 Abs. 5	0,10	0,05

2. Tagegeld nach § 9 BRKG

Gemäß § 9 BRKG bestimmt sich die Höhe des Tagegeldes nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Diese steuerrechtliche Bestimmung ist durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) mit Wirkung zum 1. Januar 2002 geändert worden.

Tabelle zur Währungsumstellung

entsprechend § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG

Dauer der Abwesenheit	Betrag in DM	Betrag in Euro
24 Stunden	46,00	24,00

Dauer der Abwesenheit	Betrag in DM	Betrag in Euro
weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	20,00	12,00
weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden	10,00	6,00

3. Übernachtungsgeld nach § 10 BRKG

Tabelle zur Währungsumstellung

Einzelregelung im BRKG	Betrag in DM	Betrag in Euro
§ 10 Abs. 2	39,00	19,94
§ 10 Abs. 3	9,00	4,60

4. Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes nach § 12 Abs. 1 BRKG

Die bei Kürzungen des Tagegeldes mindestens einzubehaltenden Beträge in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung werden nach der für das Jahr 2002 noch erfolgenden Neufestsetzung der Sachbezugswerte zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

5. Nebenkosten nach § 14 BRKG

Im Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 12. März 1999 (ABl. S. 294) - **Auslagen für Gepäckbeförderung** - werden in Nummer 3 jeweils

- die Angabe „3 Pfennig“ durch die Angabe „2 Cent“ und
- die Angabe „12 Pfennig“ durch die Angabe „6 Cent“

ersetzt.

6. Kleinbetragsregelung

Im Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 21. Dezember 1993 - 1-15 R-P 1700-93 - werden in Nummer 6 Abs. 8 und Nummer 15 Satz 2 jeweils

- die Angabe „5 DM“ durch die Angabe „5 Euro“

ersetzt (Abfindungen nach dem Bundesreisekostengesetz - BRKG; im Amtsblatt nicht veröffentlicht).

7. Reisekostenerstattung bei Vorstellungsreisen

Im Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 1. April 1997 (ABl. S. 308) werden durch Glättung in Abschnitt II Nr. 4

- die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ und

- die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „26 Euro“

ersetzt.

IV. Bundesumzugskostengesetz - BUKG - und Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz - BUKGVwV -

Die Umzugskostenvergütung für einen im Jahr 2001 mit Zusage der Umzugskostenvergütung durchgeführten Umzug, der erst im Jahre 2002 abgerechnet wird, erfolgt nach den im Jahre 2001 geltenden DM-Beträgen. Erst nach Feststellung der DM-Gesamtsumme ist diese centgenau umzurechnen.

Die Übersicht über die **Pauschvergütung** für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 10 BUKG ist diesem Rundschreiben beigelegt.

Tabelle zur Währungsumstellung

Einzelregelung im BUKG	Betrag in DM	Betrag in Euro
§ 9 Abs. 3 Satz 1	450,00	230,08
§ 9 Abs. 3 Satz 2	320,00	163,61

Einzelregelung in der BUKGVwV	Betrag in DM	Betrag in Euro
Textziffer 6.1.6	0,12	0,06
Textziffer 12.5.7 Satz 2	620,00	317,00
Textziffer 12.5.7 Satz 3	100,00	51,13
Textziffer 12.5.7 Satz 4	22.296,00	11.399,76
Textziffer 12.5.7 Satz 4	16.680,00	8.528,35
Textziffer 12.5.8	10,00	5,11

Die in § 9 Abs. 3 BRKG und den Textziffern 12.5.7 und 12.5.8 BUKGVwV vorgenommene centgenaue Umrechnung gilt entsprechend für die DM-Beträge

- in Nummer 7 des Merkblattes für den Umziehenden - Stand: 1. Oktober 1999 - (vergleiche Anlage 3 zum Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 12. Oktober 1999 - ABl. S. 1120 -) bzw.
- im Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 11. November 1992 (Abl. S. 2222) - **Abschnitt VI. Höhe des Mietbeitrages** - Vorläufige Ausführungsbestimmungen und Bearbeitungshinweise für Mietbeiträge gemäß § 12 Abs. 5 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) -.

V. Trennungsgeldverordnung - TGV -

Die Berechnung des Trennungsgeldes für eine im Jahr 2001 durchgeführte Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 2 TGV, die erst im Jahre 2002 abgerechnet wird, erfolgt nach den im Jahre 2001

geltenden DM-Beträgen. Erst nach Feststellung der DM-Gesamtsumme ist diese centgenau umzurechnen.

Tabelle zur Währungsumstellung

Einzelregelung in der TGV	Betrag in DM	Betrag in Euro
§ 3 Abs. 1 - Tagegeld -	46,00	24,00
§ 3 Abs. 1 - Übernachtungsgeld -	39,00	19,94
§ 6 Abs. 1 Satz 3	0,15	0,08
§ 6 Abs. 2 - Verpflegungszuschuss - VZ	4,00	2,05
§ 6 Abs. 4 Satz 2 1/3 Übernachtungsgeld	13,00	6,65

**Tabelle zur Währungsumstellung
Anwärter-Trennungsgeldverordnung (AnwTGV)**

Einzelregelung in der AnwTGV	Betrag in DM	Betrag in Euro
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 - Tagegeld -	34,50	18,00
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 - Übernachtungsgeld -	29,25	14,96
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 2. Unterabsatz - VZ -	3,00	1,53

Die für die Höhe des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 3 TGV maßgebenden Sachbezugswerte nach der Sachbezugsverordnung werden nach der für das Jahr 2002 noch erfolgenden Neufestsetzung der Sachbezugswerte zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

VI. Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschussrichtlinien - VR)

Im Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 27. Januar 1993 - I/6.R-P-1525 (VR)-05/93 - (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) wird in Nummer 3 Abs. 2 durch Glättung

- die Angabe „5.000 DM“ durch die Angabe „2.600 Euro“

ersetzt.

VII. Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Landes Brandenburg

Die Höhe der Jubiläumszuwendung nach § 2 der im Land Brandenburg geltenden „Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes (JuBV)“ wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Anlage zum Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 6. Juli 2001 - 15.3-0139-01-7-02

§ 10 BUKG - Pauschvergütung - ab 1. Januar 2002

- Beträge in Euro - € -

Besoldungsgruppe	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i.S.d. § 10 Abs. 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben		Erhöhungsbetrag (Ehegatte darf nicht berücksichtigt werden)	Berechtigte	
	Verheiratete und Gleichgestellte i.S.d. § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige		ohne Wohnung i.S.d. § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige
1	2	3	4	5	6
B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	Endgrundgehalt der BesGr A 13 x n % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr A 13 x n % x 50 % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BUKG)	30 % aus Spalte 2 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)	20 % aus Spalte 3 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)
	3.753,25 € x 28,6 % = 1.073,43 €	3.753,25 € x 28,6 % x 50 % = 536,72 €		1.073,43 € x 30 % = 322,03 €	536,72 € x 20 % = 107,34 €
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	3.753,25 € x 24,1 % = 904,53 €	3.753,25 € x 24,1 % x 50 % = 452,27 €	3.753,25 € x 6,3 % = 236,45 €	904,53 € x 30 % = 271,36 €	452,27 € x 20 % = 90,45 €
A 9 bis A 12	3.753,25 € x 21,4 % = 803,20 €	3.753,25 € x 21,4 % x 50 % = 401,60 €		803,20 € x 30 % = 240,96 €	401,60 € x 20 % = 80,32 €
A 1 bis A 8	3.753,25 € x 20,2 % = 758,16 €	3.753,25 € x 20,2 % x 50 % = 379,08 €		758,16 € x 30 % = 227,45 €	379,08 € x 20 % = 75,82 €

Stand der Besoldung: 01.01.2002

**Richtlinien
für die Anerkennung als „andere Stelle“
nach § 68 Fahrerlaubnis-Verordnung**

Runderlass des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abt. 5 - Nr. 13/2001
Vom 30. Juni 2001

I.

Nach § 68 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung gilt als Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bzw. die Ausbildung in Erster Hilfe auch die Bescheinigung einer anderen Stelle, wenn die Eignung dieser Stelle für solche Unterweisung bzw. Ausbildung von der zuständigen obersten Landesbehörde oder durch die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle anerkannt worden ist. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn befähigtes Ausbildungspersonal, ausreichende Ausbildungsräume und die notwendigen Lehrmittel für den theoretischen Unterricht und die praktischen Übungen zur Verfügung stehen.

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder die nach Landesrecht zuständige Stelle kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung die Beibringung eines Gutachtens einer fachlich geeigneten Stelle oder Person anordnen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sind.

Ziel des Anerkennungsverfahrens ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder der Ausbildung in Erster Hilfe, die mindestens den Standards für Unterweisungen oder Ausbildung durch Ausbilder der in § 76 Nr. 16 FeV genannten Hilfsorganisationen entsprechen muss.

II.

1. Lehrplan

Der Antragsteller muss einen Lehrplan vorlegen, aus dem sich ergibt

- welchen Unterrichtsstoff er vermitteln will,
- wie er den Stoff vermitteln will,
- wie lange die Unterweisung oder Ausbildung dauern soll.

1.1 Lehrplan für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen

1.1.1 Unterrichtsstoff

Der Unterrichtsstoff muss mindestens dem Stoff entsprechen, der in sachlicher Übereinstimmung der vier in § 76 Nr. 16 FeV genannten Hilfsorganisationen und unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Deutschen

Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer in den Lehrplänen und dem Leitfaden zum Lehrgang „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ festgelegt ist.

Insbesondere muss der Unterrichtsstoff umfassen:

- Abnehmen des Helmes
- Allgemeines Verhalten bei Notfällen
- Auffinden einer Person
- Atemstillstand/Störungen der Atmung
- Bedrohliche Blutungen/Erste Hilfe bei bedrohlichen Blutungen/Schock
- Bewusstsein/Bewusstlosigkeit/Störungen des Bewusstseins/Stabile Seitenlage
- Definition Notfall
- Erkennen lebensbedrohlicher Störungen/Maßnahmen zur Feststellung der vitalen Funktionen
- Grundsätzliche Anforderungen
- Herz-Kreislauf-Stillstand/Ursachen für Herz-Kreislauf-Stillstand
- Herz-Lungen-Wiederbelebung: Ein-Helfer-Methode/Zwei-Helfer-Methode
- Notwendigkeit, Verpflichtung zur Hilfeleistung
- Retten aus dem Gefahrenbereich
- Rettungskette/Notruf

1.1.2 Vermittlung des Unterrichtsstoffs

Der Unterrichtsstoff ist den Teilnehmern durch theoretischen Unterricht, durch Demonstration und durch Üben so zu vermitteln, dass die Teilnehmer mit den Sofortmaßnahmen vertraut gemacht sind. Bei einer Teilnehmerzahl über zehn Personen soll und über 15 Personen muss neben dem Ausbilder in jedem Lehrgang ein Ausbildungshelfer für die praktischen Übungen zur Herz-Lungen-Wiederbelebung zur Verfügung stehen. Der Lehrplan hat anzugeben, welche Unterrichtsmittel (siehe Nummer 4.1) bei den einzelnen Demonstrationen und Übungen verwendet werden.

1.1.3 Dauer des Unterweisungslehrgangs

Der Lehrgang muss mindestens vier Doppelstunden dauern, mehr als zwei Doppelstunden Unterricht dürfen nur an für den Teilnehmerkreis arbeitsfreien Tagen und nicht in den Abendstunden durchgeführt werden. Eine Doppelstunde beträgt 2 x 45 Minuten. Der Lehrplan muss ausweisen, wie der Unterrichtsstoff auf die Lehrgangsstunden verteilt wird.

1.1.4 Teilnehmerzahl

Die Zahl der Teilnehmer an einem Lehrgang soll 20 Personen nicht übersteigen.

1.2 Lehrplan für die Ausbildung in Erster Hilfe

1.2.1 Unterrichtsstoff

Der Unterrichtsstoff muss mindestens dem Stoff ent-

sprechen, der in sachlicher Übereinstimmung der vier in § 76 Nr. 16 FeV genannten Hilfsorganisationen und unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer in den Lehrplänen und dem Leitfaden zum Erste-Hilfe-Lehrgang festgelegt ist.

Insbesondere muss der Unterrichtsstoff umfassen:

- Abnehmen des Helmes
- Absichern der Unfallstelle
- Amputationsverletzungen
- Atemspende
 - Überstrecken des Halses
 - Mund-zu-Nase-Beatmung
 - Korrektur der Kopflage
 - Entfernen von Fremdkörpern aus Mund und Rachen
 - Beenden der Atemspende
 - Maßnahmen nach erfolgreicher Beatmung
- Atmung, Funktion und Störungen
 - Bedrohliche Blutungen
 - Blutungen am Arm/Bein
 - Blutungen am Kopf/Rumpf
 - Blutungen aus der Nase
 - Maßnahmen bei Blutungen
 - Hochhalten
 - Abdrücken
 - Druckverband
- Bewusstsein, Störungen des Bewusstseins
- Blutkreislauf, Funktion und Störungen
- Brustkorbverletzungen, Bauchraumverletzungen
 - besondere Maßnahmen
 - spezielle Lagerungsarten
- Definition des Begriffs Notfall
- Dreiecktuch, exemplarische Anwendung
- Fremdkörper auf der Bindehaut des Auges
- Gefährliche Güter, besondere Hinweise zum Notruf
- Gewalteinwirkung am Kopf
- Grundsätzliche Anforderungen an den Ersthelfer
- Herz-Lungen-Wiederbelebung
 - Anatomie
 - Aufsuchen des Druckpunktes
 - Ausgangsposition zur Herz-Lungen-Wiederbelebung
 - Gesamtablauf
 - Beenden der Herz-Lungen-Wiederbelebung
- Hirnbedingte Krampfanfälle (Epilepsie)
- Hitzschlag
- Insektenstich im Mundraum
- Internistische Notfälle
- Knochenbrüche
- Allgemeine Maßnahmen zur Ruhigstellung
- Notruf/Möglichkeiten der Meldung
- Notwendigkeit/Verpflichtung zur Hilfeleistung
- Pulskontrolle
 - am Handgelenk
 - an der Halsschlagader
- Rettung aus akuter Gefahr
- Rettungskette, Definition und Erläuterungen zu den einzelnen Kettengliedern

- Schock
 - Ursachen
 - Erkennungsmerkmale
 - Maßnahmen zur Schockbekämpfung
- Schutzverhalten, eigene Sicherheit des Ersthelfers
- Sonnenstich
- Stabile Seitenlage
- Unfälle durch elektrischen Strom
- Unterkühlung/Erfröfung
- Unterlegen einer Decke
- Verätzungen
 - der Haut
 - der Augen
 - des Mund-/Rachenraumes
- Verbandlehre, Grundlagen
- Verbrennungen
 - Gefahren
 - Umgang mit Brandwundenverbandmitteln
- Vergiftungen, allgemein
- Vergiftungen über die Atemwege
- Wunden
 - Gefahren
 - Vorbeugung
 - Fremdkörper in Wunden
 - allgemeine Maßnahmen

1.2.2 Vermittlung des Unterrichtsstoffs

Der Unterrichtsstoff ist den Teilnehmern durch theoretischen Unterricht, durch Demonstration und durch Üben der Maßnahmen so zu vermitteln, dass die Teilnehmer einem Verletzten Erste Hilfe leisten können. Die Übungen müssen grundsätzlich alle praktischen Maßnahmen, insbesondere auch die lebensrettenden Sofortmaßnahmen, umfassen, wie sie in den bundesweit abgestimmten Lehrplänen und Leitfäden der in § 76 Nr. 16 FeV genannten Hilfsorganisationen enthalten sind.

Bei einer Teilnehmerzahl über zehn Personen soll und über 15 Personen muss neben dem Ausbilder in jedem Lehrgang ein Ausbildungshelfer für die praktischen Übungen zur Herz-Lungen-Wiederbelebung zur Verfügung stehen.

1.2.3 Dauer des Ausbildungslehrgangs

Der Lehrgang muss mindestens acht Doppelstunden dauern; mehr als zwei Doppelstunden Unterricht dürfen nur an für den Teilnehmerkreis arbeitsfreien Tagen und nicht in den Abendstunden durchgeführt werden. Eine Doppelstunde beträgt 2 x 45 Minuten. Der Lehrplan muss ausweisen, wie der Unterrichtsstoff auf die Lehrgangsstunden verteilt wird.

1.2.4 Teilnehmerzahl

Die Zahl der Teilnehmer an einem Lehrgang soll 20 Personen nicht übersteigen.

2. Ausbildungspersonal

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er selbst zur Ausbildung befähigt ist oder über befähigtes Ausbildungspersonal in ausreichender Zahl verfügt.

2.1 Befähigung zur Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen

2.1.1 Die Befähigung kann als erbracht angesehen werden, wenn die Ausbildungsperson durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweist, dass sie an einem Grundausbildungslehrgang in Erster Hilfe sowie an einem mindestens einwöchigen Einweisungslehrgang für Ausbilder bei einer der Hilfsorganisationen erfolgreich teilgenommen hat. Der Grundausbildungslehrgang darf nicht länger als drei Jahre, der Einweisungslehrgang nicht länger als sechs Monate seit der Antragstellung auf Anerkennung der Eignung zurückliegen.

2.1.2 Bei Ausbildungspersonen mit bestandener ärztlicher oder zahnärztlicher Staatsprüfung oder mit einer außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworbenen abgeschlossenen ärztlichen oder zahnärztlichen Ausbildung kann auf den Nachweis über die Teilnahme an einem Grundausbildungslehrgang in Erster Hilfe verzichtet werden. Bei Ausbildungspersonen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem der in § 19 Abs. 5 Nr. 2 FeV genannten Heilhilfsberufe kann auf den Nachweis über die Teilnahme an einem Grundausbildungslehrgang in Erster Hilfe verzichtet werden, wenn nach dem Zeugnis der Abschluss der Ausbildung in dem betreffenden Heilhilfsberuf nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

2.1.3 Werden keine Bescheinigungen nach Nummer 2.1.1 vorgelegt, so sind Nachweise über den Besuch entsprechender Lehrgänge bei anderen geeigneten Stellen oder Institutionen vorzulegen. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder die nach Landesrecht zuständige Stelle hat zur Vorbereitung ihrer Entscheidung die Beibringung eines Gutachtens einer fachlich geeigneten Stelle oder Person anzuordnen, mit dessen Hilfe geprüft wird, ob die Ausbildungsperson für befähigt gehalten wird, die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen durchzuführen. Die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens kann auch bei Zweifeln an der Befähigung der Ausbildungsperson angeordnet werden.

2.2 Befähigung für die Ausbildung in Erster Hilfe

2.2.1 Die Befähigung kann als erbracht angesehen werden, wenn die Ausbildungsperson durch Vorlage einer Bescheinigung nachweist, dass sie an einem Grundausbildungslehrgang in Erster Hilfe sowie an einem Sanitätslehrgang und einem mindestens einwöchigen Ausbilderlehrgang (Einweisungslehrgang) bei einer der Hilfsorganisationen erfolgreich teilgenommen hat. Der Grundausbildungslehrgang und der Sanitätslehrgang dürfen nicht länger als drei Jahre, der Ausbilderlehrgang darf

nicht länger als sechs Monate seit der Antragstellung auf Anerkennung der Eignung zurückliegen.

2.2.2 Bei Ausbildungspersonen mit bestandener ärztlicher oder zahnärztlicher Staatsprüfung oder mit einer außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworbenen abgeschlossenen ärztlichen oder zahnärztlichen Ausbildung kann auf den Nachweis über die Teilnahme an einem Grundausbildungslehrgang in Erster Hilfe verzichtet werden. Bei Ausbildungspersonen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem der in § 19 Abs. 5 Nr. 2 FeV genannten Heilhilfsberufe kann auf den Nachweis über die Teilnahme an einem Grundausbildungslehrgang in Erster Hilfe verzichtet werden, wenn nach dem Zeugnis der Abschluss der Ausbildung in dem betreffenden Heilhilfsberuf nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

2.2.3 Werden keine Bescheinigungen nach Nummer 2.2.1 vorgelegt, so sind Nachweise über den Besuch entsprechender Lehrgänge bei anderen geeigneten Stellen oder Institutionen vorzulegen. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder die nach Landesrecht zuständige Stelle hat zur Vorbereitung ihrer Entscheidung die Beibringung eines Gutachtens einer fachlich geeigneten Stelle oder Person anzuordnen, mit dessen Hilfe geprüft wird, ob die Ausbildungsperson für befähigt gehalten wird, die Ausbildung in Erster Hilfe durchzuführen. Die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens kann auch bei Zweifeln an der Befähigung der Ausbildungsperson angeordnet werden.

3. Ausbildungsräume

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über Ausbildungsräume in ausreichender Zahl verfügt, in denen jeweils mindestens 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen in Sofortmaßnahmen am Unfallort unterwiesen oder in Erster Hilfe ausgebildet werden können.

4. Lehrmittel

4.1 Für Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er mindestens über folgende Lehrmittel verfügt:

- Warndreieck, Warnblinkleuchte (jeweils bauartgenehmigt)
- Taschenlampe
- Verbandkasten nach der jeweils geltenden DIN-Norm; weiteres Erste-Hilfe-Material in ausreichender Menge nach der jeweils geltenden DIN-Norm
- Zwei Übungsgeräte, die für die Durchführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung geeignet sind (ein Gerät für jeweils zehn Personen)
- Tafel
- Kopfschnittmodell
- Decken in ausreichender Zahl

- Schutzhelm für Zweiradfahrer
- Tageslichtprojektor, Lehrfolien
- Ausbildungsleitfaden, dem neuesten Stand entsprechend
- Teilnehmerbroschüre über den behandelten Unterrichtsstoff

4.2 Für Ausbildung in Erster Hilfe

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er mindestens über die unter Nummer 4.1 genannten und über folgende weitere Lehrmittel verfügt:

Anschauungstafeln über

- Knochengerüst
- Muskulatur
- Torso
- Herz- und Blutgefäße
- Atmungsorgane
- Innere Organe
- Abdrücken der Schlagadern
- Atemspende
- Nervensystem
- Aufheben zu dritt von der Seite
- Aufheben zu dritt im Grätschstand
- Rettungsriff
- Tragen mit Tragring
- Lehrfolien „Erste Hilfe“
- Ausbildungsleitfaden „Erste Hilfe“

5. Inhalt, Befristung, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

- 5.1 In dem Anerkennungsbescheid sind die Ausbildungspersonen, deren Befähigung nachgewiesen worden ist, namentlich anzugeben. Der Inhaber der Anerkennung darf die Ausbildung nur durch Ausbildungspersonen durchführen lassen, die im Anerkennungsbescheid angegeben sind.
- 5.2 Die Anerkennung ist auf längstens drei Jahre zu erteilen. Sie ist zu erneuern, wenn alle Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin bestehen. Die weitere Befähigung ist als erbracht anzusehen, wenn die Ausbildungspersonen durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachweisen, dass sie an einem Wiederholungslehrgang von mindestens vier Doppelstunden bei einer der in § 76 Nr. 16 FeV genannten Hilfsorganisationen oder bei einer anderen geeigneten Stelle oder Institution erfolgreich teilgenommen haben. Bei Ausbildungspersonen mit bestandener ärztlicher oder zahnärztlicher Staatsprüfung oder mit einer außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworbenen abgeschlossenen ärztlichen oder zahnärztlichen Ausbildung kann auf den Nachweis über die Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang verzichtet werden. Bestehen bei den Ausbildungspersonen trotz Vorlage der entsprechenden Bescheinigung Zweifel an der Befähigung, so kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder die nach Lan-

desrecht zuständige Stelle zur Vorbereitung ihrer Entscheidung die Beibringung eines Gutachtens einer fachlich geeigneten Stelle oder Person anordnen.

- 5.3 Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Anerkennungsbedingungen nicht vorgelegen hat. Die Anerkennungsbehörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

- 5.4 Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Anerkennungsbedingungen weggefallen ist.

Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn

- Ausbildungen durch Personen, die nicht im Anerkennungsbescheid angegeben sind, durchgeführt werden,
- ausreichende Ausbildungsräume nicht mehr zur Verfügung stehen,
- Ausbildungen ohne die notwendigen Lehrmittel für den theoretischen Unterricht oder für die praktischen Übungen oder entgegen dem Lehrplan durchgeführt wurden.

6. Auflagen

- 6.1 Der Antragsteller muss mit der Aufsicht durch die für das Fahrerlaubniswesen oder das Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle einverstanden sein. Das gilt insbesondere für die Teilnahme von Aufsichtspersonen an den Lehrgängen.

Die durch die Ausübung der Aufsicht entstehenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

- 6.2 Der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist zu fordern, wenn nicht sichergestellt ist, dass Lehrgangsteilnehmer etwaige Ersatzansprüche für während des Kurses erlittene Schäden durchsetzen können.

- 6.3 Dem Inhaber der Erlaubnis ist aufzugeben, dass er in seinen Bescheinigungen über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder über die Ausbildung in Erster Hilfe anzugeben hat:

- durch welche Behörde er als andere Stelle im Sinne des § 68 FeV anerkannt wurde,
- durch welche Ausbildungsperson (-personen) die Unterweisung oder die Ausbildung durchgeführt wurde,
- die fortlaufende Nummerierung innerhalb eines Kalenderjahres. Aus einer mindestens fünf Jahre nach Ablauf des jeweils laufenden Kalenderjahres aufzubewahrenden separaten Liste muss eine eindeutige Zuordnung der Ausbildungsperson sowie der auszubildenden Person zu der jeweiligen Bescheinigungsnummer zu entnehmen sein.

III.

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juli 2011 außer Kraft. Die Richtlinien für die Anerkennung der Eignung einer „anderen Stelle“ im Sinne der §§ 8 a und 8 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Verwaltungsverordnung vom 1. Juni 1992 (ABl. S. 810), geändert durch den Runderlass vom 17. Dezember 1992 (ABl. S. 2463), werden aufgehoben.

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP)

Vom 17. Juli 2001

1. **Zweck und Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung.
- 1.2 Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung ist eine Vorplanung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027). Die Entwicklungsplanung wird als Entscheidungshilfe für den effizienten und mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem GAKG und ergänzender Maßnahmen gefördert.
- 1.3 Als auf die Entwicklung der ländlichen Räume ausgerichtete informelle Planung hat die AEP Konfliktbereiche, Entwicklungsmöglichkeiten und Entscheidungsbedarf in der Agrarstruktur sowie in ländlichen Räumen aufzuzeigen, gebietsspezifische Leitbilder und/oder Landnutzungskonzeptionen für den Planungsraum zu entwickeln sowie Vorschläge für Handlungskonzepte und umsetzbare Maßnahmen zu unterbreiten.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung entschieden.

2. **Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Förderungsfähig sind die Aufwendungen für
 - kartographische Darstellung agrarstruktureller Standortbedingungen,

- Bestandsaufnahme und Ermittlung der Konfliktbereiche und der Defizite der Agrarstruktur,
- Ermittlung des Handlungsbedarfs zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen als eigenständiges Entwicklungskonzept oder als sektoralen Beitrag zur Landentwicklung,
- Erarbeitung gebietsspezifischer Leitbilder zur Landentwicklung sowie von Vorschlägen sachlicher und/oder räumlicher Entwicklungsschwerpunkte,
- Aufstellung eines Konzepts mit Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Wirtschafts-, Wohn- und Erholungsfunktionen ländlicher Räume sowie deren ökologische Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern,
- Erarbeitung von Strategien zur Verwirklichung der Maßnahmen,
- Mitwirkung der Öffentlichkeit an der AEP im Planungsgebiet.

Die Erarbeitung und die Aussagen der AEP können sich problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

- 2.2 Darüber hinaus sind Aufwendungen für Maßnahmen im Rahmen einer qualifizierten Umsetzungsbegleitung für die Dauer von bis zu drei Jahren nach Abschluss der Planerstellung förderungsfähig.

3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können sein:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Landkreise und kreisfreie Städte,
- Planungsverbände nach § 205 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2253) oder Gemeinden, die einen gemeinsamen Flächennutzungsplan gemäß § 204 BauGB aufstellen wollen,
- Teilnehmergeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430),
- Flurbereinigungsverbände nach § 26a FlurbG,
- Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405),

die geeignete Planungsbüros mit der Erarbeitung der AEP beauftragen.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Notwendigkeit der Erarbeitung einer AEP ist zu begründen (Ziele, Schwerpunkte, vorgesehene Planungsgebiet, Konfliktbereiche etc.). Sofern für das vorgesehene Planungsgebiet bereits eine Agrarstrukturelle Vorpla-

nung (AVP) oder AEP vorliegt, ist darzustellen, weshalb eine AEP erarbeitet werden soll (Änderung der Rahmenbedingungen, ergänzende Untersuchung bestimmter Teilbereiche, besondere Aufgabenstellung, Hauptziele und Schwerpunkte der AEP).

- 4.2 Zuwendungen zu den Ausgaben für die Erarbeitung einer AEP können gewährt werden, wenn das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung ländliche Entwicklungsmaßnahmen in den vorgesehenen Planungsgebieten für erforderlich hält. Es behält sich in jedem Falle seine Zustimmung zu der Erarbeitung der vorgesehenen AEP und der Leistungsbeschreibung auf der Grundlage fachlicher Gesichtspunkte und des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vor.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage: 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben
- 5.5 Zuschüsse können zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, höchstens jedoch bis zu einem Betrag der sich nach folgender Formel errechnet:

$$Z = G + M \cdot \sqrt{\frac{F}{1000}}$$

Z = Höchstbetrag der Zuschüsse in DM bzw. €
 G = Grundgebühr als Festbetrag in Höhe bis zu 42.000 DM (21.000 €)
 M = Multiplikator in Höhe bis zu 40.000 DM (21.000 €)
 F = Gesamtfläche des Planungsgebiets (in ha)

- 5.6 Der Zuschuss zu den Maßnahmen der Umsetzungsbeileitung nach Nummer 2.2 kann insgesamt bis zu 80 vom Hundert der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50.000 DM (25.000 €) betragen. Beratungsleistungen der öffentlichen Verwaltung sind von der Förderung ausgenommen.
- 5.7 Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Nummer 5.5 zulassen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die für die AEP erforderlichen Erhebungen müssen insbesondere Aussagen zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, der Wirtschaft, der Infrastrukturausstattung, zur Situation der Umwelt und zu anderen Planungen, soweit sie für die AEP wesentlich sind, enthalten. Vorrangig sind Unterlagen der amtlichen Statistik zu verwenden und Ergebnisse vorliegender Untersuchungen und Fachplanungen, wie z. B. Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne, Bebauungspläne, Pflege- und Entwicklungspläne, bei der Erarbeitung der AEP zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die örtlichen Kenntnisse der unteren Fachbehörden und regionaler Einrichtungen, Verbände und Vereine zu nutzen.

- 6.2 Die Ergebnisse der AEP sind zusammenfassend (Text, Karten, Entwicklungsplanung) darzustellen und zu bewerten; diese fachliche Darstellung soll im erforderlichen Umfang Aussagen dazu enthalten, inwieweit die Vorhaben in ihrem Zusammenwirken eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Landschaftsplanung oder eine Bauleitplanung erfordern, ob Investitionen und sonstige Aufwendungen gesamtwirtschaftlich gerechtfertigt sind sowie ob und wie die geplanten Maßnahmen umweltverträglich und im Einklang mit der angestrebten regionalen Entwicklung durchgeführt werden können.

- 6.3 Die Ergebnisse der AEP sind zu begründen. Dabei ist nachvollziehbar darzulegen, wie insbesondere Aussagen zu folgenden Belangen - soweit sie für die jeweilige AEP relevant sind - gegeneinander abgewogen wurden:

- Raumordnung und Landesplanung,
- überörtlich bedeutsame Großprojekte,
- Wirtschaft (einschließlich Touristik),
- Landwirtschaft,
- Forstwirtschaft,
- Städtebau und Dorferneuerung,
- Naturschutz und Landschaftspflege,
- Freizeit und Erholung,
- Gewässer- und Bodenschutz.

- 6.4 Das Land kann weitere als die unter Nummer 6.1 genannten Untersuchungsschwerpunkte vorgeben (Schwerpunktsetzung). Desgleichen ist es möglich, Themenbereiche auszuschließen oder die Erhebung zu beschränken.

- 6.5 Projektgebundene Vorarbeiten werden nur nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert.

- 6.6 Durch den Träger nach Nummer 3 bzw. das beauftragte Planungsbüro ist die Einbeziehung der Beteiligten zu sichern. Die Betroffenen sind in geeigneter Weise (Arbeitskreise, Erörterungstermine etc.) bereits in der Vorbereitungsphase zu befähigen, Planungsauftrag und Planungsablauf aktiv mitzugestalten.

- 6.7 Die Erarbeitung einer AEP erfolgt auf der Grundlage einer Leistungsbeschreibung, die das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt.

- 6.8 Die Ergebnisse der AEP sind ebenfalls mit den Beteiligten in einem Abschlusstermin zu erörtern. Die Durchführung des Abschlusstermins obliegt dem zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung. Über das Ergebnis wird eine Niederschrift angefertigt.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

564

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 32 vom 8. August 2001

6.9 Die fertiggestellte AEP ist von dem zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung mit der Niederschrift und einem Verteilervorschlag dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vorzulegen. Dieses entscheidet über die Veröffentlichung der AEP.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge auf Erstellung einer AEP sind an das örtlich zuständige Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung zu stellen, wenn für die Gebiete noch keine AEP vorhanden ist oder die Überarbeitung einer AEP oder AVP deswegen notwendig ist, weil sich die Rahmenbedingungen im Untersuchungsraum wesentlich verändert haben oder bestimmte Teilbereiche ergänzend untersucht werden müssen.

7.1.2 Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung des Vorhabens und Größe in ha,
- Gemeinde (zentralörtliche Bedeutung),
- Gemeinden im Planungsraum und größere Ortsteile,
- Zahl der Einwohner im Planungsraum,
- Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe über 2 ha LN,
- Hauptziel der Untersuchung,
- voraussichtlicher Gesamtaufwand.

7.1.3 Die Anträge sind bis zum 31. August einzureichen, wenn im Folgejahr eine Planung erfolgen soll.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung (AFIE).

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen vorzulegen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft und ist befristet bis zum 30. Juni 2003.

Sie wird um ein weiteres Jahr verlängert, wenn ein bis zum 31. Dezember 2002 vorgelegter Effizienznachweis dies zulässt.